

Rahmenvertrag

zwischen dem

**Landesverband Sächsischer Taxi-
und Mietwagenunternehmer e.V.
Bodenbacher Straße 122
01277 Dresden**

(im folgenden Beförderer genannt)

und

**dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen
Marschnerstraße 37
01307 Dresden**

(im folgenden Kostenträger 1 genannt)

und

**dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Polizeiverwaltungsamt (PVA),
dieses vertreten durch den Referatsleiter Heilfürsorge, Sonderversorgung
Neuländer Straße 60
01129 Dresden**

(im folgenden Kostenträger 2 genannt)

über Krankenfahrten mit Taxen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Leistungserbringung von Krankenfahrten für die heilfürsorgeberechtigten Beamten im Freistaat Sachsen nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 Sächsische Heilfürsorgeverordnung (SächsHfVO) mit Taxiunternehmen. Er gilt für Beförderer, die im Besitz einer gültigen Genehmigungsurkunde für Taxen nach dem Personen-Beförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sind.
- (2) Diesem Vertrag können auch Verbände, Taxigenossenschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse mehrerer Beförderer beitreten (Anlage 1).

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Voraussetzung für die Beförderung ist eine ärztliche „Verordnung einer Krankenbeförderung“ nach der Anlage 2. Eine vorherige Genehmigung durch die Kostenträger ist nicht erforderlich.
- (2) Die vertragsärztliche Verordnung ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für den heilfürsorgeberechtigten Beamten, für den sie ausgestellt ist.

Jede durchgeführte Fahrt ist am Tage der Leistungsabgabe vom heilfürsorgeberechtigten Beamten oder in begründeten Ausnahmefällen von dessen Vertreter oder Betreuungsperson durch Unterschriftsleistung auf dem Verordnungsblatt zu bestätigen. Bestätigungen im Voraus oder nachträglich sind nicht zulässig.

- (3) Der Beförderer verpflichtet sich, grundsätzlich innerhalb von 15 bis 30 Minuten bei den heilfürsorgeberechtigten Beamten zum Transport einzutreffen.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Beförderung hat zweckmäßig und wirtschaftlich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsHfVO zu erfolgen.
- (2) Bei der Berechnung der Wegstrecke werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer über die kürzeste der verkehrsüblichen Strecken vom Beginn der Krankenfahrt (Einsteigen des heilfürsorgeberechtigten Beamten) bis zum Fahrziel zugrunde gelegt. Abweichungen hiervon (z. B. Umleitungen) müssen auf der Transportrechnung begründet werden.

Eine Autobahnstrecke gilt grundsätzlich als kürzeste, verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen um nicht mehr als 10 % überschritten wird.

Bei der Ermittlung der kürzesten verkehrsüblichen Fahrstrecke ist die Streckenberechnung durch den ADAC Sachsen zugrunde zu legen. Begründete Abweichungen im Einzelfall werden berücksichtigt.

- (3) Verstöße gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit gelten als Vertragsverstöße und berechtigen zur sofortigen, fristlosen Vertragskündigung gegenüber dem Beförderer. Gilt dieser Vertrag für einen Verband, Taxigenossenschaft oder einen ähnlichen Zusammenschluss mehrerer Beförderer, ist bei Vertragsverstößen das jeweilige Mitglied von der Leistungserbringung auszuschließen und dies der Landesvertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Weitere Vertragsverstöße können mit einer Vertragsstrafe oder Vertragskündigung geahndet werden, hierzu zählen z. B.:
 - Erhöhung des Fahrpreises,
 - Abrechnung von Sammelfahrten als Einzelfahrten,
 - Gegenüber dem Kostenträger abgerechnete fremdgenutzte Fahrtunterbrechung,
 - Eigenmächtige Veränderung der Verordnung,
 - Sonstige Abrechnungsmanipulationen,
 - Direktabrechnung gegenüber dem heilfürsorgeberechtigten Beamten.Unabhängig davon ist Schadensersatz zu leisten.
- (5) Des Weiteren finden die Ausführungen des § 197 a Abs. 4 SGB V analog Anwendung.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt gemäß der in Anlage 3 vereinbarten Preisen.
- (2) Die Krankenfahrt erfolgt ohne Erhebung einer Zuzahlung gegenüber dem heilfürsorgeberechtigten Beamten.
- (3) Mehrkosten für Leistungen, die durch persönliche Wünsche des zu befördernden heilfürsorgeberechtigten Beamten oder einer Begleitperson entstehen, werden von den Kostenträgern nicht vergütet.

§ 5 Datenschutz

- (1) Der Beförderer verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

- (2) Der Beförderer unterliegt hinsichtlich der Person des heilfürsorgeberechtigten Beamten und dessen Krankheit der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten und dem Kostenträger, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Beförderer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

§ 6

Abrechnungsregelung

- (1) Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:

- Abrechnungsdaten,
- Urbelege (Verordnungsblätter, einschließlich der vollständigen Angaben im Abrechnungsteil, jeweils im Original),
- IK des Vertragspartners/Beförderers,
- Einzelaufstellung der Fahrgäste,
- Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen,
- Beförderungstag,
- Besetzkilometer,
- Bruttobetrag je Fahrgast und Tag,
- Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung, ggf. Sammelrechnung),
- Begleitzettel für Urbelege (im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbarer Datenübertragung).

Abrechnungen, die dem nicht entsprechen, werden von den Kostenträgern abgewiesen.

- (2) Die zu Lasten der IK 3600752 (mit der Bezeichnung „FW Sachsen“) verordneten Krankenfahrten sind mit dem Kostenträger 1 abzurechnen. Die Abrechnung mit dem Kostenträger 1 erfolgt papiergebunden.
- (3) Krankenfahrten zu Lasten der Landespolizei Sachsen sind mit dem Kostenträger 2 abzurechnen. Hier besteht zusätzlich zur papiergebundenen Abrechnung die Möglichkeit der Datenübermittlung gemäß § 302 SGB V (IK 103600570; elektronisches Postfach: gs.hfsv.pva@polizei.sachsen.de; Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 189).

§ 7

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31. Dezember 2016 schriftlich gekündigt werden.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Diese bedürfen der Schriftform.

Dresden,




Kommunaler Versorgungsverband Sachsen,
vertreten durch Direktor Bernd Müller

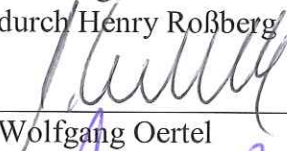


PVA, vertreten durch ROR Dietmar Rieß

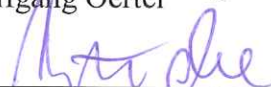
Dresden, 16/12/2015



Landesverband sächsischer Taxi- und
Mietwagenunternehmer e. V., vertreten
durch Henry Roßberg



Wolfgang Oertel



Hans-Jürgen Zetsche